

Einen Vergütungsanspruch sieht § 87 Abs. 4 UrhG nach Auffassung von *Gounalakis/Mand* nicht vor. Der Normzweck liege allein in der Förderung der Programmverbreitung über das Kabelnetz, nicht hingegen wolle die Vorschrift eine Mindestvergütung der Sendunternehmen sicherstellen. Die *Autoren* verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf den in § 87 Abs. 4 UrhG normierten *beiderseitigen* Kontrahierungszwang. Eine Individualschutzfunktion scheidet damit aus. Allenfalls in Ausnahmefällen könne sich „als Rechtsreflex“ aus § 87 Abs. 4 UrhG ein höherer Vergütungsanspruch ergeben. Das Gesetz definiere die Voraussetzungen der „angemessenen Bedingungen“ insoweit freilich nicht. Diese werden vielmehr dem Bewertungsrahmen des § 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG entnommen. Maßgeblich ist danach zunächst die übliche Vergütung, die freilich einer „Redlichkeitsprüfung“ standhalten muss. Die im Kabelglobalvertrag vereinbarte Zahlung von 4 % der Bruttoanschlussentgelte an die Rechteinhaber erweise sich dabei als grundsätzlich übliche und redliche Vergütungspraxis. Allerdings sei die Vergütungshöhe an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. *Gounalakis/Mand* wenden sich damit unter Auseinandersetzung mit der insbesondere von *Hoeren* vertretenen Position gegen einen deutlich höheren Bezugspunkt. Freilich habe bei Abschluss des Kabelglobalvertrags eine auch aus politischen Gründen bestehende strukturelle Unterlegenheit der deutschen Bundespost vorgelegen. Daher erscheine eine nicht unerhebliche Reduktion des Vergütungssatzes für die Verbreitung der terrestrischen Programme selbst bei Zugrundelegung ihres großen Marktanteils angezeigt (S. 105). Dieses Ergebnis halte auch einer rechtsvergleichenden Betrachtung stand.

VI. Inhaltlich hätte man sich gewünscht, dass die Unterscheidung zwischen dem „Transportmodell“ und dem „Vermarktungsmodell“ intensiver dargestellt und vor dem Hintergrund der Verträge eingehender analysiert worden wäre, als dies auf knapp zwei Seiten (S. 21 f.) erfolgt. Immerhin handelt es sich dabei um eine wichtige Weichenstellung, die für die einzelnen Fragen der Vergütung zu voneinander grundlegend abweichenden Ergebnissen führt. Eine tiefer ge-

hende Begründung hätte auch die Übertragung des Bewertungsmusters des § 32 UrhG auf das Verhältnis zwischen den Sendunternehmen und den Kabelbetreibern verdient. Die Vorschrift geht von einem wirtschaftlich und rechtlich „unterlegenen“ Individualurheber aus. Diese tatsächlichen Voraussetzungen sind im Verhältnis von Sendunternehmen zu Kabelbetreiber mit Sicherheit nicht gegeben.

Die Untersuchung von *Gounalakis/Mand* ist allein schon deshalb verdienstvoll, weil sie einer breiten Öffentlichkeit die Vertragsgestaltung und die Marktlage im Hinblick auf Kabelweiterleitung zugänglich macht. Die rechtlichen Aussagen beruhen auf methodisch gesichertem Fundament. Die Argumentationslinien sind durchweg gut begründet, die Ergebnisse nicht selten durch Hilfsüberlegungen abgesichert. Dass das Werk auf einem Gutachten beruht, das von einem Kabelunternehmen in Auftrag gegeben worden ist, nimmt der Arbeit nichts von ihrem wissenschaftlichen Anspruch.

Prof. Dr. Christian Berger, Leipzig



Werner Hahn / Thomas Vesting (Hrsg.):

Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht: Rundfunkstaatsvertrag – Rundfunkgebührenstaatsvertrag – Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag – Jugendmedienschutzstaatsvertrag. München 2003: Verlag C. H. Beck. 128,00 Euro, 1.445 Seiten.

Der Justitiar des Norddeutschen Rundfunks, *Hahn*, und der Frankfurter Staatsrechtler *Vesting* als Herausgeber schließen mit dem hier anzuzeigenden Werk eine relevante Lücke im rundfunkrechtlichen Schrifttum: Eine kompakte, aber umfassende aktuelle Darstellung der staatsvertraglichen Grundlagen des Rundfunks wurde bisher vermisst. Der Titel des Kommentars ist allerdings insofern irreführend, als der Jugendmedienschutzstaatsvertrag zwar im Text abgedruckt, aber im Gegensatz zu Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkgebührenstaatsvertrag und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag unkommentiert bleibt. Auch wäre die Bezeichnung „Hamburger Kommentar“ oder aber „Anstaltskommentar“ genauer gewesen: Mit wenigen Ausnahmen sind die *Autoren* durchweg entweder im Umkreis des Hamburger Hans-Bredow-Instituts angesiedelt (z. B. *Eifert, Held, Rossen-Stadtfeld, Schuler-Harms, Schulz, Vesting, Vinke*) oder in den Rechtsabteilungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten tätig (*Altes, Binder, Brinkmann, Fach-Petersen, Flechsig, Gall, Hahn, Herb, Hertel, Hesse, Kröber, Libertus, Merten, Meyer, Michel, Naujock, Radeck, Siekmann, Wille*). Schließlich dürften auch die wenigen „freien“ *Autoren* sich in ihrer Mehrzahl wohl stärker an die öffentlich-rechtliche Säule des dualen Systems anlehnen. Insofern fehlt es an jener Repräsentativität der Meinungen, die die Formulierung *Beck'scher Kommentar* an sich vermuten lässt – was umso bedauerlicher ist, als die Kommentierungen sich nahezu durchweg auf hohem Niveau bewegen, das Werk in sich eine geglückte Symbiose von wissenschaftlicher Kompetenz und praktischer Erfahrung darstellt.

Die für die freiwillige Selbstkontrolle besonders relevanten Bestimmungen der §§ 3 und 4 RfStV (i. d. F. des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags) werden von *Hertel* (Südwestrundfunk Mainz) behandelt, der den Jugendmedienschutzstaatsvertrag noch im Entwurf erwähnen konnte (§ 3 RfStV, Rn. 20). Da sich dessen Inhalte aber im Lauf des Jahres 2002 doch bereits konkret abzeichneten, hätte es an sich nahe gelegen, auf deren Auswirkungen auf den Rundfunkstaatsvertrag näher einzugehen. In der Kommentierung selbst werden etwa die absoluten Verbreitungsverbote nach § 3 Abs. 1 RfStV

korrekt beschrieben. Der *Verfasser* setzt sich mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2002 zum Verstoß gegen das Pornographieverbot auseinander, bleibt in seiner Bewertung allerdings unentschieden, zweifelt aber offenbar an der Möglichkeit effektiver Vorsperren, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts das Tatbestandsmerkmal des Verbreitens ausschließen. Unentschieden bleibt die Kommentierung auch in der Frage des Berichterstattungsprivilegs. Auch zu Problemen aktueller Sendeformate hätte man sich mehr an Informationen gewünscht. Dass Sendekonzepte wie *Big Brother* nicht zu der von § 3 Abs. 1 Nr. 4 RfStV erfassten Fallgruppe gehören dürften (§ 3 RfStV, Rn. 60), darin ist dem *Verf.* sicher zuzustimmen – eben deshalb hätte aber die Fallgruppe des § 3 Abs. 1 Nr. 5 RfStV näherer Darstellung bedurft. Die Kommentierung des § 4 RfStV (Jugendschutzbeauftragter) ist aufgrund des Wegfalls der Bestimmung mit dem In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutzstaatsvertrags obsolet geworden.

Zu den herausragenden Abschnitten des Werkes ist die Kommentierung der Bestimmungen der §§ 7 und 14 – 18 RfStV sowie der §§ 43–46 RfStV zur Werbung im Rundfunk durch *Ladeur* – einen der „freien“ Autoren des Gemeinschaftswerkes – zu zählen. Sie ist von hohem Informationsgehalt und belegt ein großes Gespür für Neuentwicklungen, etwa hinsichtlich der Entstehung neuer „hybrider“ Verknüpfungen von Werbung und Programm (§ 7 RfStV, Rn. 17), der auch die Zulassung von Teleshopping-Fenstern in Fernsehprogrammen entspricht (§ 45 a RfStV, Rn. 5 und 11). Etwas unklar bleibt allerdings seine Stellungnahme zur Frage einer drittschützenden Wirkung des § 7 RfStV im Rahmen des § 1 UWG, die er zunächst bejaht, um dann allerdings „im Ergebnis“ der restriktiven Position des LG Mainz (AfP 2000, 485) zuzustimmen, die jedoch ihrerseits vom OLG Koblenz (ZUM 2001, 800 – jeweils zu dem mittlerweile auf Eis gelegten ZDF-Medienpark) zurückgewiesen wurde – letztere Entscheidung wird nicht berücksichtigt (§ 7 RfStV, Rn. 20). Hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten gegenüber privaten Veranstaltern wäre ein Hinweis auch auf die Möglichkeit der Mehrerlösabschöpfung nach dem

Ordnungswidrigkeitenrecht angebracht gewesen. Der Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm wird differenziert erörtert. Eine ausgewogene und pragmatische Position wird bei *Ladeur* zu Fragen der Trikot- und Bandenwerbung und der Werbeeinschaltungen bei Sportsendungen entwickelt, etwa auch in der Frage geringfügig zeitversetzter Übertragung, nicht ohne auf einen tendenziellen Widerspruch zu allgemeinen journalistischen Grundsätzen hinzuweisen (§ 14 RfStV, Rn. 13). Der Hinweis auf notwendige Flexibilisierung (Rn. 14) überzeugt – wie überhaupt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und rundfunkrechtlichen Standards hergestellt wird.

Ungeachtet einzelner inhaltlicher Vorbehalte scheinen die Einzelkommentierungen in ihrer Mehrzahl klar und systematisch aufgebaut, von hohem Informationsgehalt und wissenschaftlich fundiert. Ein wohl nahezu allen *Autoren* gemeinsames „Vorverständnis“ sorgt für eine gewisse Homogenität in der Ausrichtung der einzelnen Kommentierungen, führt aber andererseits dazu, dass die wissenschaftliche Vielfalt mitunter zu kurz kommt. Der Benutzer des Kommentars sollte sich jedenfalls die interessenmäßige Bindung der Mehrzahl der *Autoren* stets vergegenwärtigen. Sie äußert sich unterschiedlich in den einzelnen Kommentierungen, bleibt aber doch überwiegend präsent – offene und strittige Fragen werden jedenfalls im Zweifel zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beantwortet. Dies stellt Rang und Bedeutung des Werkes nicht in Frage.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig